

Überlassungsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fachbereich Jugend und Familie, Ihmeplatz 5, 30449 Hannover,

nachfolgend: Stadt

und den

Glocksee-Strolchen e.V., vertreten durch den Vorstand, Glockseestraße 35a,
30169 Hannover,

nachfolgend: Verein

§ 1

(1) Die Stadt überlässt dem Verein Teilbereiche des Hausgrundstücks Glockseestraße 35 in 30169 Hannover zur Nutzung als Kinder- und Schülerladen und Lückekindereinrichtung. Die überlassenen Räume sind im beiliegenden Plan gelb umrandet. Der Plan ist Bestandteil des Vertrages.

(2) Eine Änderung des Nutzungszweckes der überlassenen Räume und Flächen bedarf der Einwilligung der Stadt.

§ 2

Die Überlassung erfolgt unentgeltlich. Die Stadt trägt die auf die überlassenen Räumen/Flächen entfallenden Betriebskosten. Hierzu gehören die Aufwendungen für Müllabfuhr, Straßenreinigung, Energie, Wasser, Grünpflege sowie die Kosten für Schornsteinfeger.

§ 3

Das Gebäude ist durch die Stadt feuerversichert. Eine Einbruch- bzw. Diebstahlversicherung durch die Stadt gibt es nicht. Dem Verein steht es frei, eine entsprechende Versicherung für selbst eingebrachtes Mobiliar abzuschließen.

§ 4

(1) Der Stadt obliegen die erforderlichen baulichen Unterhaltungsmaßnahmen mit Ausnahme der Beseitigung von Schäden, die durch den Verein oder durch Dritte, die sich mit Billigung des Vereins im Gebäude aufhalten, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Stadt kann die erforderlichen baulichen Unterhaltungsmaßnahmen auch ohne die Zustimmung des Vereins durchführen. Der Verein hat dazu die überlassenen Räume/Flächen nach vorheriger Ankündigung der Stadt zugänglich zu machen. Er darf die Arbeiten weder verhindern noch behindern.

Zu Abwendung von drohenden Gefahren oder Verhinderung von Schäden können erforderliche Arbeiten auch ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden.

(2) Eine Entschädigung wird für den Fall, dass die Räume/Flächen während der Unterhaltungs-/Instandsetzungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können, nicht gewährt.

(3) Falls sich im Laufe des Vertragsverhältnisses bauliche Mängel am Gebäude zeigen oder Vorkehrungen zum Schutz des Gebäudes gegen eine sich abzeichnende Gefahr erforderlich werden, hat der Verein dies der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In Eilfällen kann diese Anzeige auch mündlich erfolgen. Im Schadensfall ist der Verein berechtigt, die Maßnahmen zur Schadenbeseitigung zu treffen, die erforderlich sind, um Folgeschäden am Gebäude zu verhindern. Für durch verspätete Anzeige verursachte Folgeschäden haftet der Verein.

(4) Der Verein hat während der Nutzungszeit bedarfsgerecht Schönheitsreparaturen nach Aufforderung durch die Stadt und dem Nutzungszweck entsprechend auf eigene Kosten durchzuführen.

(5) Der Verein trägt die Kosten für kleinere Reparaturen an Wasch- und Abflussbecken inkl. der Armaturen, Toilettenspülanlagen, Licht- und Klingelanlagen, Schlössern, Fenster- und Türverschlüssen, sofern diese im Einzelfall weniger als 20 € (Brutttaufwand) betragen.

(6) Bauliche Veränderungen in den überlassenen Räumen dürfen von dem Verein nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.

§ 5

(1) Dem Verein obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Räume. Der Verein stellt die Stadt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die durch die Nutzung der überlassenen Räume und der überlassenen Grundstücksfläche entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch bauliche Mängel entstanden ist, die nicht von dem Verein oder Dritten verursacht und die der Stadt gem. § 4 Abs. 2 angezeigt wurden.

(2) Der Stadt oder ihrem Beauftragten steht die Besichtigung der überlassenen Räume zu angemessener Tageszeit zwecks Prüfung des Zustandes frei. In Fällen dringender Gefahr ist das Betreten des Gebäudes zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten.

§ 6

Eine Überlassung der Räume/Flächen an Dritte ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Stadt zulässig.

§ 7

(1) Der Vertrag beginnt am 01.09.2006 und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden; erstmals zum 31.12.2010.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

§ 8

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Vertragspartner den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen (außerordentliche Kündigung).

(2) Dieses Recht steht der Stadt insbesondere zu, wenn - der Verein trotz Abmahnung schuldhaft gegen die ihm in diesem Vertrag auferlegten Verpflichtungen verstößt,

- die Jugendarbeit des Vereins gegen bestehende Gesetze verstößt,
- der Bedarf an Betreuungsangeboten im Rahmen der offenen und teiloffenen Jugendarbeit nicht mehr gegeben ist.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung steht dem Verein insbesondere zu, wenn

- die Stadt trotz Abmahnung schuldhaft ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt,
- die Stadt die Zuwendungen an den Verein für Personal- und/oder Sachkosten einstellt oder so reduziert, dass eine zweckdienliche Arbeit des Vereins in den überlassenen Räumen nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 9

Bei Beendigung der Nutzung hat der Verein die Räume vollständig mit Ausnahme der aus Zuwendungszahlungen der Stadt angeschafften Einrichtungsgegenstände zu räumen und besenrein zurückzugeben. Sämtliche dem Verein überlassene Schlüssel sind der Stadt zurückzugeben. Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 10

Bei der Nutzung der überlassenen Räume für Veranstaltungen, bei denen Verwertungsrechte von Musikschaffenden berührt werden, ist der Verein verpflichtet, die Veranstaltung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs – und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) selbst anzumelden und die anfallende Gebühr zu tragen.

§ 11

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien stattdessen diese durch die gesetzlichen Regelungen zu ersetzen bzw. das zu vereinbaren, was den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich oder rechtlich am nächsten kommt und was in Kenntnis der Unwirksamkeit mutmaßlich vereinbart worden wäre.

Für die
Landeshauptstadt Hannover

Hannover, den

Für den
Verein

Hannover, den
